

## Stellungnahme

### Zum Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen

Anhörung am 25. Oktober 2012

**1. Welche Verbesserungen und welche Verschlechterungen sehen Sie mit dem vorgelegten Entwurf für ein Mittelstandsförderungsgesetz gegenüber dem jetzigen Zustand ohne Mittelstandsgesetz?**

Wir begrüßen, dass in dem Gesetzentwurf ein Mittelstandsbegriff verwendet wird, der nicht an die an Beschäftigten- und Umsatzzahlen eines Unternehmens anknüpft. Damit wird den bestehenden Wirtschaftsstrukturen unseres Bundeslandes mit leistungsfähigen kleinen, mittleren und auch großen Unternehmen dadurch deutlich besser Rechnung getragen als eine Orientierung an mehr oder weniger willkürlichen Unternehmenskennziffern.

Die im Gesetz genannten Ziele und Grundsätze finden unsere ungeteilte Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Betonung eines verlässlichen langfristigen und nachhaltig orientierten Ordnungsrahmens und den angekündigten Bürokratieabbau.

**2. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf (§ 6) vorgesehene Mittelstandsverträglichkeitsprüfung/Clearingstelle?**

Für den angestrebten Erfolg des Mittelstandsgesetzes entscheidend ist jedoch, dass die die Ziele und Vorgaben in der täglichen Praxis auch gelebt werden. Deshalb bewerten wir die Einrichtung eines Mittelstandsbeirates mit dem Initiativrecht zur Abfassung eines Mittelstandsberichts, die vorgesehene Mittelstandsverträglichkeitsprüfung und die Einrichtung einer Clearingstelle als geeignete Maßnahmen. Diese Einbeziehung sollte auch bereits sehr frühzeitig erfolgen, um den Sachverstand der von den betroffenen Unternehmen, Gewerkschaften und der jeweiligen Verbände einzubeziehen.

**3. Halten Sie es für zwingend notwendig, dass die Clearingstelle dauerhaft eingerichtet wird und ein eigenständiges Befassungs- und Klärungsrecht erhält?**

Angesichts der heutigen Komplexität des Wirtschaftsgeschehens ist es sachgerecht, das Know-how der von der Gesetzgebung betroffenen Wirtschaftsbereiche/Sozialpartner frühzeitig und umfassend zu nutzen. Dadurch wird die Gefahr von Gesetzesänderungen reduziert, wenn sich ein Gesetz als nicht angemessen erweist. Damit wird ein Beitrag zur wünschenswerten Konstanz von Rahmenbedingungen geleistet. Insoweit befürworten wir eine dauerhafte Einrichtung der Clearingstelle.

**4. Sollte die Prüfungskompetenz dahingehend ausgeweitet werden, dass einzelne Vorschriften von bereits bestehenden Gesetzen, die besondere Beschwerfnisse für den Mittelstand beinhalten können, einer erneuten Prüfung unterzogen werden?**

Dies sollte auf jeden Fall geschehen, denn auch vor dem Inkrafttreten des Mittelstandsgesetzes erlassene Gesetze werden nicht frei von den Mittelstand belastenden Vorschriften sein.

**5. Ist eine Ansiedelung des Clearingprozesses zeitlich vor der Kabinettsbefassung mit den Grundsätzen demokratischer Prozesse zu vereinbaren? Wird die Legislative damit außer Kraft gesetzt? Stellt die Ansiedelung bei den Selbstverwaltungsstellen der Wirtschaft ausreichende Transparenz der Gesetzeserstellung und Prüfung sicher? Sehen Sie Gefahren für die parlamentarische Demokratie und Gesetzgebungsverfahren, wenn Unternehmen vor dem Parlament über Gesetzesinhalte urteilen und gegebenenfalls Änderungen vornehmen sollen?**

Die Gefahr, dass damit demokratische Prinzipien außer Kraft gesetzt werden, sehen wir nicht. Durch den Diskussionsprozess im Clearingverfahren fließen durch die Einbeziehung der Betroffenen in den Gesetzgebungsprozeß mehr Informationen ein, die Faktenbasis zu möglichen Auswirkungen eines Gesetzes wird also verbreitert. Weiterhin gibt es in Politik und Verwaltung selbst ein umfassendes Know how, so dass rein interessengeleiteten Argumente schnell durchschaubar werden. Die Einbeziehung einer Clearingstelle und des Mittelstandsbeirates ändert auch nichts daran, dass die letztendliche Entscheidung über ein Gesetz in der Verantwortung des Landtages bleibt.

**6. Ist die Ermächtigung der Landesregierung, die Teilnehmer und die Modalitäten des Clearingprozesses in einer Rechtsverordnung festzulegen, eine ausreichende Würdigung der parlamentarischen Aufgabe? Wird der parlamentarischen Mitwirkungsmöglichkeit und -pflicht Rechnung getragen?**

Da die Clearingstelle keine abschließende Regelungskompetenz besitzt, ist die Berufung der Teilnehmer durch eine Rechtsverordnung unseres Erachtens ausreichend. Die Abstimmung der Modalitäten des Clearingprozesses sollte in enger Abstimmung mit den einbezogenen Institutionen bzw. Verbänden erfolgen.

**7. Sollten die Kosten dieser Clearingstelle von der öffentlichen Hand getragen werden?**

Die Finanzierung der Grundausrüstung der Clearingstelle aus dem Landeshaushalt erscheint sachgerecht insbesondere vor dem Hintergrund, dass dadurch auch dem Gesetzgeber weniger Informationskosten entstehen.

**8. Welche Chancen und Risiken sehen Sie für die in dem Gesetzentwurf (§ 7) vorgesehenen mittelstandsadäquaten Verwaltungsverfahren?**

Die im § 7 (1) genannten Grundsätze bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren beurteilen wir ebenso positiv wie die Verwendung einheitlicher elektronischer Verfahren. Wünschenswert wären die Entwicklung von Beurteilungskriterien und eine Verpflichtung, diese auch einzuhalten. Sollte gegen die Inhalte verstoßen werden, sollte die Etablierung eines Eskalationsprozesses in Erwägung gezogen werden bis hin zu Sanktionsmechanismen.

Auch wenn mittelständische Unternehmen von inadäquaten Verwaltungsverfahren relativ stärker betroffen sind, sollten die im Gesetzentwurf genannten Grundsätze für die Durchführung von Verwaltungsverfahren für die Wirtschaft insgesamt gelten.

**9. Wie bewerten Sie die im Mittelstandsgesetz enthaltene Beratungsplattform für Diversity Management?**

Diversity Management hat für Unternehmen einen hohen Stellenwert gewonnen. Ausschlaggebend dafür sind der demografische Wandel mit einem sich abzeichnenden Fachkräftemangel und die Globalisierung sowie generelle gesellschaftliche Entwicklungen. Gerade auch für international agierende Unternehmen kann die Beschäftigung von Männern und Frauen mit Migrationshintergrund und erhebliche Vorteile bieten. Zudem kann die Gewinnung von hochqualifizierten Kräften aus dem Ausland die Innovationsfähigkeit von Unternehmen steigern.

Insbesondere für Unternehmen, für die Diversity Management mehr oder weniger Neuland ist, kann eine Beratungsplattform hilfreich sein. Allerdings muss das Ziel der Beratung nicht die „Vielfalt um ihrer selbst willen“ sein, sondern sich an den unternehmerischen Anforderungen orientieren.

**10. Berücksichtigt der Gesetzentwurf in angemessener Weise die Mitverantwortung der betrieblichen Interessenvertretungen für die gedeihliche Entwicklung von Unternehmen?**

Keine Anmerkungen

**11. Welchen konkreten, alltäglichen Vorteil bringt der vorliegende Gesetzesentwurf für mittelständische Unternehmer, Handwerker und Freiberufler?**

Die durch das Gesetz angestrebten Verbesserungen des Rahmens für die unternehmerische Betätigung würden den „Alltag“ von Unternehmen durch einen realisierten Bürokratieabbau und wirtschaftsfreundlichere Verwaltungsabläufe erleichtern. Weitere Erleichterungen könnten sich aus dem nach § 8 „Arbeitsprogramm Mittelstand“ möglichen Maßnahmen ergeben.

- 12. Wie verbindlich können die im Gesetzentwurf unter § 2 beschriebenen Ziele (u.a. Bürokratieabbau, Stärkung der Innenstädte, Kultur der Selbständigkeit) und geforderten Rahmenbedingungen (u.a. Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft, Schutz der Lenkungsfunktion der freien Preisbildung, Subsidiarität) bei der Beratung von zukünftigen Gesetzesvorhaben durchgesetzt werden und welche konkreten Maßnahmen und Initiativen muss die Landesregierung ergreifen?**

Entscheidend wird sein, dass die in den Zielen und Grundsätzen genannten Aspekte gelebt werden. („Entscheidend ist auf dem Platz“)

- 13. Können die Instrumente des Mittelstandsförderungsgesetzes die wirtschaftlichen Nachteile, die mittelständischen Unternehmen, Handwerkern und Freiberuflern durch das Tariftreue- und Vergabegesetz, das geplante Klimaschutzgesetz, die geplante Novellierung des Nichtraucherschutzgesetzes oder die geplante Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes entstehen, ausgleichen und aufheben?**

Die Frage verweist auf das grundsätzliche Problem, dass nicht aufeinander abgestimmte Gesetze die Erreichung der jeweiligen Ziele konterkariert. Dies dürfte bei den genannten Gesetzen zu erwarten sein. Insoweit ist es Aufgabe der Politik, Prioritäten zu setzen – und diese entsprechend zu begründen.

- 14. Die §§ 10 ff. Mittelstandsförderungsgesetz formulieren Ziele, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für Förderprogramme für die mittelständische Wirtschaft. Welche Förderprogramme muss die Landesregierung aus Ihrer Sicht in den kommenden Jahren mit welchem Volumen auflegen, um die selbst gesteckten Ziele des Mittelstandsförderungsgesetzes effektiv zu erreichen?**

In Deutschland gibt es ein vielfältig ausgebautes Fördersystem. Dies gilt ebenfalls für Nordrhein-Westfalen, wo mit der NRW.Bank, der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen und der Kapitalbeteiligungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen leistungsfähige Förderinstitutionen mit einem breiten Spektrum an Förderinstrumenten zur Verfügung stehen. Mit der ZENIT GmbH und dem European Enterprise Network existieren zudem (weitere) erfolgreiche Institutionen für die Förderberatung von Unternehmen.

Vordringliche Aufgabe sollte es zunächst sein, dass bestehende Instrumentarium auf seine Wirksamkeit und auf mögliche Überschneidungen zu evaluieren. Dabei sind unbedingt auch die Förderprogramme des Bundes einzubeziehen. Der Zeitpunkt zu einer Überprüfung und ggf. Anpassung ist als günstig einzuschätzen, weil derzeit die Eckpunkte für das Operationelle Programm EFRE 2014 – 2020 festgelegt werden.

Gleichwohl sehen die privaten Banken Möglichkeiten, das bestehende (!) Förderinstrumentarium im Interesse des Mittelstandes anzupassen. Dazu gehören z. B. erweiterte Möglichkeiten, Annuitätendarlehen zu vergeben oder auch eine Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten auf bank- und herstellerabhängige Leasinggesellschaften. Mit Blick auf Basel III und die dadurch reduzierten Möglichkeiten von Kreditinstituten, langfristige Kredite zu vergeben, dürften auch bei derartigen Finanzierungen weiter steigende Anforderungen an die Förderbanken zu erwarten sein. Dies gilt es insbesondere mit Blick auf langfristige Finanzierungen im Bereich der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen.

Die in einem anderen Zusammenhang bereits erwähnte Notwendigkeit, Bürokratie abzubauen und Verwaltungsabläufe zu straffen, stellt sich auch bei Förderanträgen. Ein Beispiel hierfür ist, dass im Energieeffizienzprogramm externe Gutachter die geforderten Einsparungen bestätigen müssen.

- 15. Gem. § 16 Mittelstandsförderungsgesetz sollen Förderinstrumente für die betriebliche Interessenvertretung entwickelt werden. Bestehen Ihrer Einschätzung nach solche Defizite bei der betrieblichen Interessensvertretung, dass diese durch Förderprogramme im Rahmen des Mittelstandsförderungsgesetzes ausgeglichen werden müssen? Wenn ja, welche Defizite sind dies und wie sollen diese ausgeglichen werden?**

Keine Anmerkungen.

- 16. Halten Sie die im Gesetz aufgezählten und in Frage kommenden Verbände für geeignet, die Interessen speziell kleiner und mittelgroßer Unternehmen zu vertreten? Sehen Sie die Gefahr, dass große Unternehmen durch diese Verbände übermäßig Einfluss erlangen? Werden die Interessen von Kleinunternehmen, Handwerksbetrieben und freien Berufen ausreichend berücksichtigt?**

Die aufgezählten Verbände halten wir für geeignet. Bei Förderinstrumenten, die über die Hausbanken durchgeführt werden, sollte die Kreditwirtschaft eingebunden werden.

- 17. Ist Wachstum ein geeignetes Ziel, um es den betrieblichen Interessenvertretungen aufzuerlegen?**

Gesamtwirtschaftlich ist Wirtschaftswachstum ein Instrument zur Verbesserung der Lebenssituation vieler Menschen. Zugleich ist es geeignet, Verteilungskonflikte zu entschärfen. Zudem würde ohne Wachstum bei anhaltendem Produktivitätsfortschritt das Angebot an Arbeitsplätzen abnehmen.

Diese Überlegung kann auch analog auf Unternehmen übertragen werden. Insoweit liegt es u. E. im originären Interesse der betrieblichen Interessenvertretung, Unternehmenswachstum und damit auch Innovationen als Wachstumstreiber zu fördern.